Art. 14 Registerbeirat

[1]Zur Koordination der wissenschaftlichen Nutzung der Daten der Krebsregistrierung, der eigenen wissenschaftlichen Zielsetzungen sowie zur Bewertung externer Anfragen zur Datennutzung beruft das Staatsministerium einen Beirat. [2]Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. [3]Das Staatsministerium führt den Beiratsvorsitz.